

338

Ermittlungsverfahren
gegen Thakar SINGH
wegen Totschlags

Verfügung

- I. Das gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellte Verfahren wird wieder aufgenommen.
- II. Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

- I. Die umfangreichen Ermittlungen im Inland, in Indien in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada haben Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Tötungsdeliktes des Beschuldigten gegenüber Rosemarie Maderthanner nicht ergeben.
1. Dem Beschuldigten Thakar Singh liegt zur Last, am 21.01.1983 die zuletzt in München wohnhafte 44-jährige Geschädigte Rosemarie Maderthanner in Kalkutta/Indien getötet zu haben.

Der Tod der Verstorbenen Rosemarie Maderthanner war bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt, das im Jahre 1984 wegen fahrlässiger Tötung u.a. unter dem Aktenzeichen 115 UJs 201862/84 ebenfalls von der Staatsanwaltschaft München I geführt wurde. Das damalige Verfahren wurde durch Verfügung vom 07.03.1986 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2. Der Anzeigerstatter Lorenz Knauer trägt im vorliegenden Verfahren in seiner Anzeige vor, die Zeugin Bernadine Chard habe ihm am 13.04.1993 berichtet, der Beschuldigte habe ihr ca. im April 1983 gestanden, Rosemarie Maderthanner getötet zu haben. Auch habe ihr, so die Zeugin Chard gegenüber dem Anzeigerstatter, ein junger Mann zwei Jahre nach diesem Ereignis erzählt, er sei bei der Tötung Rosemarie Maderthanners dabeigewesen und habe diese festhalten müssen, während der Beschuldigte sich auf ihre Kehle gestellt habe, um sie zu töten.

Nach den Angaben des Anzeigerstatters kenne die Zeugin Helga Schlee Menschen, die beim Tod Rosemarie Maderthanners anwesend gewesen seien.

Zudem teilt der Anzeigerstatter mit, er habe vom Zeugen Gupta erfahren, daß dieser 1992 anlässlich der Geburtstagsfeiern des Beschuldigten von einem weiteren Zeugen Shri Sadhu Singh aus Kalkutta erfahren habe, der Beschuldigte habe dem Zeugen die Leiche Rosemarie Maderthanners gezeigt und ihn aufgefordert, die Leiche wegzuschaffen und in einen Fluß zu werfen, was er auch gemacht habe.

- a.) Die Zeugin Chard, an die im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Seattle herangetreten worden ist, hat sich geweigert, im vorliegenden Verfahren als Zeugin auszusagen. Sie hat keine Angaben zur Sache gemacht.

b.) Die Zeugin Helga Schlee wurde am 31.03.1995 durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Montreal vernommen. Sie kann aus eigener Kenntnis und Beobachtung keine Angaben zum Tod Rosemarie Maderthanners machen. In ihrer Vernehmung hat sie angegeben, daß sie Frau Maderthanner nicht gekannt habe. Bernadine Chard habe ihr gegenüber im Herbst 1988 erzählt, daß der Beschuldigte ihr gegenüber zugegeben habe, Frau Maderthanner getötet zu haben. Sie habe von mehreren Seiten von dieser Sache gehört, erinnere sich aber nicht mehr, von welchen Personen. Eine Überprüfung der Angaben ist nicht möglich, da die Zeugin Chard sich weigert, Angaben zum Sachverhalt zu machen.

c.) Der Zeuge Gupta wurde im Rahmen eines an die indischen Behörden gestellten Rechtshilfeersuchens am 27.01.1995 als Zeuge vernommen.

Er gab bei dieser Vernehmung an, daß der Zeuge Shri Sadhu Singh ihm im März 1991 erzählt habe, der Beschuldigte sei im Januar 1983 zusammen mit einer Gruppe Westler in Kalkutta gewesen und habe für kurze Zeit in seinem Hause gewohnt; Sadhu Singh habe ausgeführt, daß er Frau Maderthanner bei bester Gesundheit gesehen und ihr das Abendessen serviert habe. Nach einer Weile habe nach den Angaben Sadhu Singh der Beschuldigte ihn gerufen, habe ihm die Leiche Frau Maderthanners gezeigt und habe ihn aufgefordert, die Leiche in einen gummierten Sack zu stecken, mit Steinen zu beschweren und in den Fluß Hoogly in Kalkutta zu werfen. Sadhu Singh habe ihm berichtet, daß er den Befehl des Beschuldigten ausgeführt habe. Zudem gab der Zeuge Gupta anlässlich der Vernehmung vom 27.01.1995 an, der Beschuldigte habe im April 1991 auf seine Frage nach dem Tod Frau Maderthanners gesagt,

er habe diese im Januar 1983 in Anwesenheit von 4 Ausländern in Kalkutta getötet. Der Beschuldigte habe ihm auch erzählt, daß er Shri Sadhu Singh angewiesen habe, die Leiche Frau Maderthanners zu beseitigen.

Der Zeuge Gupta ist unglaubwürdig.

Er hat in seiner Vernehmung vom 27.01.1995 durch die indischen Behörden angegeben, der Beschuldigte habe ihm gegenüber im April 1991 ein Geständnis abgelegt. Dem Anzeigerstatter gegenüber hat der Zeuge Gupta dieses Geständnis nicht erwähnt, wie sich aus der Anzeige selbst und der Auswertung eines Videobandes über die Sendung "Schauplatz: Sekten In den Fängen des Guru Gehirnwäsche im Namen Gottes" vom 18.06.1993 ergibt. Der Zeuge Gupta hat dieses angebliche Geständnis des Beschuldigten weder in einem Schreiben an den indischen Premierminister vom 03.08.1993, noch in einem Schreiben an den Direktor des CBI Neu Delhi vom 01.08.1994 und auch nicht in einem Schreiben an den Innenminister in Neu Delhi vom 16.08.1993 erwähnt. Nachdem der Zeuge Gupta nach seinen Angaben in der Vernehmung vom 27.01.1995 bereits seit April 1991 Kenntnis von einem Geständnis des Beschuldigten gehabt hat, ist nicht nachvollziehbar, warum er ausgerechnet dieses wichtige Beweismittel in seinen Schreiben und auch gegenüber dem Anzeigerstatter Knauer zurückhalten sollte.

In seinem Schreiben vom 01.08.1994 an den Direktor des CBI Neu Delhi weist der Zeuge Gupta zudem der Wahrheit zuwider darauf hin, daß der Anzeigerstatter Lorenz Knauer in einem Interview Tatzeugen aufgenommen habe, die dargelegt hätten wie der Beschuldigte Frau Maderthanner getötet habe. Er sei

im Besitz der entsprechenden Aufzeichnungen. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Tatzeugen hat der Anzeigerstatter Lorenz Knauer, wie seiner Anzeige zu entnehmen ist, gerade nicht aufgenommen.

Da der Zeuge Gupta unglaubwürdig ist, kann seinen Angaben nicht gefolgt werden.

Zudem hat der im Rahmen der Rechtshilfe durch die indischen Behörden am 29.11.1995 vernommene Zeuge Shri Sadhu Singh die Angaben des Zeugen Gupta nicht bestätigt. Er weiß nach seinen Angaben nichts über den Tod Rosemarie Maderthanners und ist auch nicht vom Beschuldigten aufgefordert worden, den Leichnam Frau Maderthanners heimlich zu beseitigen.

- d.) Der Zeuge Wulfig von Rohr, auf dessen frühere Anzeige der Anzeigerstatter Knauer Bezug nimmt, hat anlässlich seiner Zeugeneinvernahme im Verfahren 115 UJs 208162/84 angegeben, daß die Zeugin Hannelore Jahn ihm davon berichtet habe, Frau Maderthanner sei Stunden und Tage gegen ihren Willen auf Anweisung des Beschuldigten einem lauten "Simransingen" unterzogen worden, um die sogenannten "Teufel" und die "Negativität" auszutreiben. Nach dem Bericht Frau Jahns dem Zeugen gegenüber habe Frau Maderthanner den Beschuldigten während einer Busfahrt von Delhi nach Kalkutta wegen seiner weltlichen Frauengeschichten beschimpft. Nach den Angaben des Zeugen von Rohr habe Frau Jahn auch angegeben, daß der Beschuldigte mit der Verstorbenen Maderthanner gesprochen und sie gefragt oder sogar aufgefordert habe zu sterben. Der Beschuldigte habe Frau Maderthanner gepackt, niedergehalten und auf ihr Lager gedrückt. Nach den Angaben des Zeugen von Rohr habe ihm auch Alfons Ebner die Tatsache der Austreibungspraktiken und den Tod Frau Maderthanners bestätigt.

Weder die Zeugin Jahn noch der Zeuge Ebner haben die Angaben Wulfing von Rohrs bestätigt.

Die Zeugin Hannelore Jahn gab anlässlich ihrer Befragung am 19.03.1985 im Verfahren 115 UJs 208162/84 dazu an, sie sei nicht in der Lage, zu den Vorgängen im Ashram etwas zu sagen, da sie mit Rosemarie Maderthanner keinen engeren Kontakt gehabt habe.

Der Zeuge Ebner gab am 24.07.1984 im Verfahren 115 UJs 208162/84 an, daß ihm der Name Maderthanner nichts sage. Er könne sich an eine Frau namens Rosemarie erinnern, mit der er nicht mehr als ein paar Worte gewechselt habe. Gegen Ende seines Aufenthalts in Indien habe er gehört, daß Rosemarie gestorben sei, wobei er von einem natürlichen Tod ausgegangen sei. Von Gerüchten über andere Todesarten habe er in Indien nichts gehört. Erst vom Zeugen von Rohr habe er erfahren, daß Rosemarie bei einem Exorzismus ums Leben gekommen sein solle. Anlässlich seiner Vernehmung im vorliegenden Verfahren am 28.10.1994 gab der Zeuge Ebner an, daß ihm der Name Rosemarie Maderthanner überhaupt nichts sage. Er habe nur einmal gehört, daß in Indien eine Frau verstorben sein solle. Was da gewesen sei, wisse er nicht.

Bei seiner Zeugeneinvernahme am 28.09.1994 im vorliegenden Verfahren konnte der Zeuge Wulfing von Rohr lediglich Informationen vom Hörensagen über den Tod Rosemarie Maderthanners wiedergeben, wobei er angab, er habe erfahren, der Beschuldigte habe sich auf die Verstorbene gestellt oder gesetzt, und dadurch ihren Tode verursacht. Den Mitteiler dieser konkreten Informationen konnte der Zeuge von Rohr nicht benennen. Die Zeugin Jahn führte er nicht mehr an.

Die Vernehmung weiterer Zeugen, die durch Wulfing von Rohr allgemein benannt worden sind, hat keine Anhaltspunkte für einen gewaltsamen Tod Rosemarie Maderthanners ergeben.

344

Der Zeugin Maria Fänderl ist über das Ableben Rosemarie Maderthanners nichts näheres bekannt. Nach ihren Angaben habe sie zwar davon gehört, daß Frau Maderthanner in Indien verstorben sei, doch seien weder sie noch ihr Mann Ernst Fänderl zu der damaligen Zeit in Indien gewesen.

Der Zeuge Häberlein gab bei seiner Befragung am 28.10.1994 an, er habe Rosemarie Maderthanner nicht gekannt und nur durch Wulfing von Rohr von diesem Todesfall gehört. Nähere Umstände zum Ableben habe er nicht erfahren.

Soweit der Zeuge von Rohr bei seiner Einvernahme angegeben hat, dem verstorbenen Pfarrer Hack, dem Sektenbeauftragten der evangelischen Kirche, Schriftstücke übergeben zu haben, in denen auch zum Tod Frau Maderthanners Stellung genommen worden sei, sind diese Unterlagen beigezogen worden. In einem kurzen Absatz ist in einem dieser Berichte vom Ableben Frau Maderthanners die Rede. Weitergehende, über die bisherigen Informationen des Zeugen von Rohr hinausgehende Informationen enthält der Bericht nicht.

Zusammenfassend ergibt sich aus den durchgeführten Ermittlungen, daß zuverlässige Feststellungen dahingehend, der Beschuldigte habe eine Tötung der Verstorbenen Maderthanner Dritten gegenüber eingeräumt, nicht getroffen werden können. Auch gibt es keinen glaubwürdigen Zeugen, der bestätigen könnte, daß der Beschuldigte die Leiche Rosemarie Maderthanners heimlich habe verschwinden lassen.

3. Ein Zeuge, der eine Gewalthandlung des Beschuldigten gegen die Verstorbene Rosemarie Maderthanner beobachtet hätte, konnte nicht ermittelt werden.

- 343
- a.) Der Beschuldigte selbst hat durch Angaben im Verfahren 115 UJs 201862/84 und durch eine vom Zeugen Schmitt vorgelegte eidesstattliche Versicherung vom 03.12.1994 zur Sache Stellung genommen. Er hat angegeben, daß Frau Maderthanner zu Besuch in Indien gewesen sei. Sie sei sehr krank gewesen und eines Tages sei er in ihr Privatquartier gebeten worden, da es ihr schlecht gegangen sei. Ein Arzt sei auch gerufen worden. Er habe beruhigende Worte gesprochen und plötzlich sei sie verstorben. Niemals habe er physisch auf sie eingewirkt.
- b.) Die Zeugen Meinschmidt, Kneißl und Völk, die beim Tod Rosemarie Maderthanners zugegen waren, bestätigen in ihren Aussagen, daß die Verstorbene nicht durch Gewalteinwirkung von Seiten des Beschuldigten verstorben ist. Alle drei Zeugen haben übereinstimmend im vorliegenden Verfahren und auch bereits im Verfahren 115 UJs 208162/84 angegeben, daß den Beschuldigten ein Verschulden am Tode der Verstorbenen nicht treffe. Nach ihren Angaben liegt ein natürlicher Tod der Verstorbenen vor. Ihren Aussagen zufolge war der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Todes der Verstorbenen in ihrem Zimmer gegenwärtig und hat sich freundlich mit ihr unterhalten. Gewalthandlungen des Beschuldigten hat keiner der Zeugen beobachtet.

Tatsächliche Anhaltspunkte für einen gewaltsamen Tod der Verstorbenen Rosemarie Maderthanner haben die durchgeführten Ermittlungen somit nicht ergeben.

346

II. Soweit der Anzeigerstatter Anzeige gegen den Beschuldigten wegen Anstiftung zur Kindesmißhandlung erstattet hat, trägt er selbst vor, daß die zuständigen Staatsanwaltschaften München II, Traunstein und Bayreuth die Ermittlungen aufgenommen haben. Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft München I besteht nicht.

31. JULI 1997

I. Einstellungsverfügung gem. § 170 Abs. 2 StPO -mit Gründen und Beschwerdebelehrung- an den Anzeigerstatter Lorenz Knauer (Bl. 1) übersenden.

2. Juli 1997

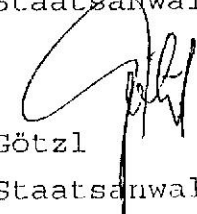
IV. Mitteilung von II. -ohne Gründe- an Rechtsanwalt Dr. Andreas Mylaeus (Bl. 335).

(vorweg per Fax über Seeck)

V. Akteneinsicht an Rechtsanwalt Dr. Mylaeus (Vollmacht Bl. 336) für 3 Tage.

VI. WV sodann.

München, den 21.07.1997 Wy
Staatsanwaltschaft München I


Götzl
Staatsanwalt als Gruppenleiter